



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Einwurf-Einschreiben

Frau
Vera Deleja-Hotko
c/o Open Knowledge Foundation
Deutschland e. V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 1. Februar 2022

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Behördenzentrum am BER**

BEZUG Ihr Antrag vom 18. Januar 2022

ANLAGEN 2

GZ **V B 5 - O 1319/22/10024**

DOK **2022/0104648**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Frau Deleja-Hotko,

Ihr Antrag vom 18. Januar 2022 ist im Bundesministerium der Finanzen (BMF) eingegangen.
Unter Berufung auf das IFG stellen Sie folgenden Antrag:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

1) sämtliche Informationen und Dokumente (u.a. Präsentationen, Korrespondenzen, Vorlagen, Verträge, Vermerke, Vorbereitungsunterlagen, Protokolle) in Bezug auf den Bau eines Behördenzentrums zur Bearbeitung der Ein- und Ausreise von ausländischen Personen über den Berliner Flughafen BER seit Januar 2020 <https://taz.de/Flughafen-BER/!5805962/>

2) sämtliche Kommunikation zu diesen Informationen und Dokumenten zwischen dem Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg und dem Bundesministerium des Innern“

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Ihren Antrag lehne ich ab.
- II. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

B e g r ü n d u n g:

Zu I.

§ 1 Absatz 1 Satz 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 Satz 1 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht.

Der hier gestellte Antrag bezieht sich pauschal auf den Themenkomplex „Behördenzentrum am Flughafen BER“ und den Unterlagen hierzu im Bundesministerium der Finanzen (BMF). Der Antrag unter 2) ist hier als Erweiterung des Antrags unter 1) zu verstehen. Eine inhaltliche und thematische Eingrenzung des Informationsbegehrens auf einen konkreten Verfahrensgegenstand, z. B. auf einen konkreten Lebenssachverhalt in Bezug auf den Bau des Behördenzentrums am Flughafen BER nehmen Sie nicht vor. Da eine Recherche im Aktenbestand des BMF nur themenbezogen erfolgversprechend ist, bedarf es hier einer inhaltlich und thematischen Konkretisierung Ihres Antrags.

Der Antrag in dieser Form macht eine Überprüfung einer großen Vielzahl an Dokumenten aus unterschiedlichen Arbeits- und Sachzusammenhängen erforderlich. Darunter fallen z. B. Materialsammlungen und inhaltliche Vorbereitungen für Gespräche, aber auch eventueller Schriftverkehr zwischen der Behörde und dem Gesprächspartner (von Terminvereinbarungen bis zum nachbereitenden Meinungsaustausch), der Austausch zwischen den verschiedenen Stellen des Hauses, ggf. mit weiteren Dritten. Um Ihrem Informationsbegehren zu entsprechen, müssten eine Vielzahl von Aktenbeständen gesichtet werden, um sich einen Überblick darüber zu verschaffen, ob die von Ihnen beehrten Informationen vorhanden sind. Das Dokumentenmanagementsystem (DOMEA) des BMF umfasst gegenwärtig mehr als 20.200.000 Dokumente in mehr als 2.200.000 Akten bzw. Vorgängen. Diesen Akten werden monatlich ca. 110.000 neue Dokumente hinzugefügt. Aus diesem Grund kann dem sehr allgemein gehaltenen Informationsbegehren nicht vollends entsprochen werden.

Eine Recherche im BMF, soweit diese im Hinblick auf das allgemeine Informationsbegehren überhaupt möglich war, hat ergeben, dass amtliche Informationen im Zusammenhang mit dem Behördenzentrum am Flughafen BER sowie Korrespondenz mit dem Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg und dem Bundesministerium des Innern, nicht vorhanden ist. Hierzu ist zu berücksichtigen, dass aufgrund des unbestimmten Informationsbegehrens keine vollends erfolgsversprechende Suche möglich war.

Überobligatorisch möchte ich Sie noch darauf hinweisen, dass eine Hauptzuständigkeit des BMF zu diesem Themenkomplex nicht vorliegt.

Zu II.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

